



POSITIONEN

01 | 2007  
Richard Schröder

Über das Gewissen

ISBN 978-3-939826-35-4

[www.kas.de](http://www.kas.de)



Konrad  
Adenauer  
Stiftung

**Rede zum „Politischen Aschermittwoch“ der Hauptabteilung  
Politik und Beratung am 21. Februar 2007, Akademie der  
Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin.**

INHALT

5 | EINLEITUNG

7 | ÜBER DAS GEWISSEN

*I Zur Geschichte des Gewissens*

*II Gewissensfragen und Ermessensfragen*

23 | DER AUTOR

© 2007 Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin/Berlin

*Alle Rechte vorbehalten.*

*Nachdruck, auch auszugsweise, allein mit Zustimmung  
der Konrad-Adenauer-Stiftung.*

*Gestaltung: SWITSCH KommunikationsDesign, Köln.*

*Printed in Germany.*

*Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.*

*ISBN 978-3-939826-35-4*

## EINLEITUNG

Der Theologe und Brandenburger Verfassungsrichter Richard Schröder umreißt die Frage „Was ist das Gewissen?“ in einem ersten Teil mit einem historischen Rückblick und in einem zweiten Teil mit der Unterscheidung von Gewissens- und Ermessensfrage.

Der erste Teil liefert die Genesis des Begriffs aus der griechischen Philosophie bis in die Gegenwart. Mit Blick auf die Vielschichtigkeit des Begriffs verweist er auf den individuellen wie auch gesellschaftlichen Aspekt und seine begriffliche Nähe zu Bewusstsein und Selbstbewusstsein.

Im zweiten Teil seiner Rede legt Richard Schröder den Schwerpunkt auf den eher alltäglichen Umgang mit dem Gewissen als Kategorie eines inneren und eines äußeren, also öffentlichen Diskurses. Dabei setzte er mit der Gegenüberstellung von Gewissensfrage und Ermessensfrage seine Zweifel in eine übertrieben häufige Berufung auf strikte Gewissensgründe. Es müsste als Zeichen eines Fanatismus erkannt werden, so Richard Schröder, wenn alle Ermessensfragen als Gewissensfragen bestimmt würden.

## ÜBER DAS GEWISSEN

*Richard Schröder*

Zuerst wollen Sie sicher von mir wissen, was denn das Gewissen ist. Mit dieser Frage bringen Sie heute fast jeden Philosophen in Verlegenheit. Die Philosophie interessiert sich offenkundig nicht mehr für das Gewissen. Die letzte Konzeption, die sich mit dem Gewissen ausführlich beschäftigt hat, war Heideggers frühes Werk *Sein und Zeit* (1927).

Bereits 1842 hat der Theologe Richard Rothe gefordert, das Wort Gewissen seiner Vieldeutigkeit und Widersprüchlichkeit wegen aus wissenschaftlichen Abhandlungen über die Ethik zu entfernen.

Warum es keinen zeitgenössischen philosophischen Diskurs über das Gewissen gibt, das hat mehrere Gründe. In der Ethik ist der utilitaristische Ansatz sehr verbreitet, d.h. das entscheidende Kriterium sind die Handlungsfolgen. Auf den Nutzen kommt es an, was ja nicht grundsätzlich verkehrt ist. Den muss man berechnen. Rechnen kann man auch auf dem Marktplatz, dazu braucht man kein Gewissen. Manche sagen: eine Ethik, die sich am Gewissen orientiert, orientiert sich am Individuum. Gefordert sei aber Sozialethik.

Schließlich wirkt die Kritik am Gewissensverständnis der Aufklärung und des Idealismus nach. Damals hatte man das

Gewissen als göttliche Stimme in uns, oder als das Bewusstsein unserer höheren Natur und absoluten Freiheit“ (Fichte) verherrlicht.

Dagegen hat Schopenhauer erklärt, das Gewissen sei ein Fünftel Menschenfurcht, ein fünftel Aberglaube, ein fünftel Vorurteil, ein fünftel Eitelkeit, ein fünftel Gewohnheit.

Und Sigmund Freud hat das Gewissen als Internalisierung der elterlichen Autorität gedeutet im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Melancholikers, der sich in Schüben exzessiver Selbstbeobachtung und der Beobachtung anderer ausgesetzt fühlt und darunter leidet. Gewissen also als Krankheit.

Andere betonen, dass Normen und Werte doch gesellschaftlich bedingt, also relativ seien und es demnach gar keinen verbindlichen Maßstab für das Gewissen geben könne. Manche gehen einen Schritt weiter: Normen und das Gewissen sind Fremdbestimmungen, von denen man sich emanzipieren müsse. Wahre Freiheit bewiese sich im Tabubruch. Inzwischen aber wird es mit den spektakulären Tabubrüchen schwierig, denn Tabus gehören zu den vom Aussterben bedrohten Arten.

Gegen diese verschiedenen Strategien, das Gewissen wegzudiskutieren oder zu relativieren, steht aber unsere Alltagssprache. Der Vorwurf, jemand habe gewissenlos gehandelt oder er habe kein Gewissen, trifft immer noch schwer. Wir rätseln dabei nicht, was denn das „Gewissen“ ist, sondern sind über solche Vorwürfe empört.

Es gibt weitere Diskurse, in denen das Gewissen unproblematisch vorausgesetzt wird.

Der Abgeordnete ist nur seinem Gewissen verpflichtet, heißt es Art. 38 GG. Die Freiheit des Gewissens ist eines der Grundrechte, und zwar ohne Gesetzesvorbehalt: Art. 4 GG.

Jährlich zum 20. Juli ist vom Aufstand des Gewissens die Rede und von der Macht des Gewissens.

Schließlich interessieren sich Entwicklungspsychologie und Pädagogik für die Herausbildung des Gewissens in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Piaget und Kohlberg sind hier die wichtigsten Autoren. Sie

sprechen allerdings nicht von Gewissen, sondern von moralischem Bewusstsein oder vom moralischen Urteil.

Wir stehen also vor dem merkwürdigen Sachverhalt, dass einerseits die Frage „Was ist das Gewissen?“ gar nicht oder höchst kritisch beantwortet wird, andererseits aber in bestimmten Situationen ganz selbstverständlich vorausgesetzt wird: jeder Mensch hat ein Gewissen – oder sollte es haben.

Wir haben es mit einer theoretischen, nicht mit einer praktischen Verunsicherung hinsichtlich des Gewissens zu tun. Wir haben erhebliche Orientierungs- oder Verständigungsprobleme auf diesem Feld. Man kann aber nicht behaupten, dass der Orientierungswillen selbst verschwindet, als würde sich die Gewissenlosigkeit rasant ausbreiten oder die Sensibilität für Unrecht, Gemeinheiten und unfaires Verhalten schwinden.

Zuerst möchte ich jenen Kritikern des Gewissens einiges entgegenen.

1. Die Orientierung am Gewissen ergebe eine individualistische Engführung, es komme aber auf Sozialethik an. Richtig ist: Gewissen hat immer nur das Individuum, und zwar für sein eigenes Tun, wie auch Verantwortung immer nur das Individuum wahrnehmen kann. „Die Gesellschaft“ hat weder ein Gewissen, noch kann sie Verantwortung tragen. Allein Individuen können Verantwortung übernehmen, für sich, für andere und auch für gesellschaftliche Belange. Sozialethik wird auch ausschließlich von Individuen betrieben.

2. Die These von der gesellschaftlichen Bedingtheit des Gewissens und der Normen ist entweder trivial. Menschen werden geprägt von der Umgebung, in der sie aufwachsen. Sie lernen spielend die Sprache, in der sie angesprochen werden und ebenso die Verhaltensmuster ihrer Umgebung. Das ist immer so. Ein Vorbild prägt stärker als ein Wort.

Oder die These ist falsch. Das reife Gewissen prüft nämlich auch gesellschaftliche Üblichkeiten und Konventionen, auch das, was es zunächst selbstverständlich übernommen hat, auf ihre Berechtigung. Auch diese Fähigkeit wird mehr oder weniger gut gelernt. Wer dergleichen gar nicht tut, den nennen wir einen Opportunisten, der allzu angepasst sei. Auch in einer Gesellschaft mit hohem Konformitätsdruck, wie totalitäre, treten Menschen auf, die widersprechen und

Misstände geißeln. Andere widersprechen nicht offen, verweigern aber die innere Zustimmung. Totalitären Machthabern ist das gar nicht recht. So wird es kein Zufall sein, dass im offiziellen philosophischen Wörterbuch der DDR ein Artikel zum Stichwort „Gewissen“ fehlt.

3. Zu Sigmund Freud: Es gibt allerdings auch eine Pathologie des Gewissens, eine womöglich krankhafte, jedenfalls lähmende Skrupulosität des Gewissens, die ein freies, umsichtiges Handeln blockiert. Von diesen Gefahren wussten christliche Seelsorger schon immer. Das war geradezu eine Mönchskrankheit. Auch Luther hat davon viel gewusst. Ihn hat nicht der Unterschied zwischen dem guten und schlechten Gewissen zuerst interessiert, sondern der zwischen dem verzagten und dem getrösteten oder freien Gewissen. So viel zu den Kritikern.

Nun zu unserer Frage: Was ist das Gewissen? Ich beantworte sie in zwei Schritten, einem geschichtlichen Rückblick (I). Danach will ich den Unterschied zwischen Gewissensfragen und Ermessensfragen erläutern (II).

## I ZUR GESCHICHTE DES GEWISSENS

Auch „das Gewissen“ hat eine Geschichte. Das muss ich erläutern. Was allen (erwachsenen) Menschen gemeinsam ist, ist sicher die Erfahrung des intersubjektiven Streits um das angemessene Verhalten und wohl auch die Erfahrung des innersubjektiven Streits, den wir Gewissenskonflikt nennen, und zwar sowohl in Entscheidungssituationen, also vorausschauend, als auch rückblickend das eigene Verhalten beurteilend. In diesem Sinne könnte man grob sagen, alle Menschen haben ein Gewissen oder eine Ahnung davon. Aber offenbar kann das sehr verschieden interpretiert und erlebt werden. Beides hängt unauflösbar zusammen. Es gibt in dem Feld, in dem wir uns hier bewegen, nur interpretierte Selbsterfahrung, selbstinterpretiert und fremdinterpretiert.

Wir können die menschliche Leber als Beobachter anatomisch beschreiben und von dieser Beschreibung die der Funktion der Leber unterscheiden. Die erste Beschreibung bleibt – in Grenzen – unberührt von Revisionen der zweiten, etwa im Sinne eines Erkenntnisfortschritts. Bei dem, was wir Gewissen nennen, ist eine solche Unterscheidung zweier Beschreibungsebenen nicht möglich. Die Geschichte des Gewissensverständnisses ist zugleich die Geschichte des Gewissens.

- a) Die altorientalischen Sprachen und das Alte Testament haben kein Wort, das mit „Gewissen“ übersetzt wird. Das Wort „Herz“ kommt ihm nahe. Aus dem frühen Griechentum kennen wir noch ganz andere Interpretationen dessen, was wir heute Gewissen nennen. Orest, der im Vollzug der Blutrache seine Mutter umbringt, wird von den Erynien gehetzt, den Rachegöttinnen. Und Bruno Snell hat sehr schön gezeigt, wie die homerischen Helden das, was wir uns selbst zuschreiben, als Wirkung der Götter interpretieren. „Zeus gab ihm Mut ins Gemüt (*thymos*)“. Wir sagen: Er fasste Mut.
- b) Aber auch bei den beiden Anfängern der europäischen Tradition philosophischer Ethik, nämlich Platon und Aristoteles, kommt das spätere (erst hellenistische) Wort für Gewissen, *syneidesis*, kein einziges Mal vor. Trotzdem ist die Nikomachische Ethik der Grundtext der Tradition philosophischer Ethik geworden. Was ist denn dann die Instanz, die über gut und böse, schädlich und nützlich entscheidet? Aristoteles gibt dazu eine dreifache Antwort. Erstens: Gut ist, was alle oder die meisten oder die Fachleute loben. Werner Jaeger hat deshalb von der „Öffentlichkeit des Gewissens bei den Griechen“ gesprochen. Zweitens: Wir haben uns in unserem Leben ständig zu entscheiden. Dies nennt Aristoteles *prohairesis*, Wahl, lateinisch *liberum arbitrium*. Diese Wahl wird verstanden wie Herakles am Scheideweg, nämlich zwischen offen zutage liegenden Möglichkeiten wählen. Und drittens kennt Aristoteles ein besonderes intellektuelles Vermögen, das er *phronesis* nennt. Man übersetzt meist notdürftig mit Klugheit. Gemeint ist der Sinn das Menschendienliche *in concreto*.

Die griechischen Philosophen haben keine Theorie des Gewissens ausgebildet. *Syneidesis* ist nie ein philosophischer Fachterminus geworden. Aber der umgangssprachliche Sinn von *syneidesis* führt auf das Grundphänomen von Gewissen. *Syneidos* ist der Mitwisser, zunächst im strafrechtlichen Zusammenhang: Der Mitwisser eines Verbrechens. *Syneidesis*, Gewissen, ist nun das besondere Mitwissen in mir. Ich bin im Gewissen der Mitwisser meines Tuns, oder: Ich bin mir meines Tuns und seinen Folgen bewusst. Man kann *syneidesis* / *conscientia* deshalb oft mit Bewusstsein, Selbstbewusstsein oder Selbstverständnis übersetzen, oder eben auch mit „moralisches Bewusstsein“. Wir Menschen sind keine Automaten, die nach Programm handeln, sondern wir begleiten beurteilend unser Handeln. Wer das nicht kann, wie der Triebtäter oder der Süchtige, ist insofern nicht handlungsfähig in vollem Sinn des Wortes.

Sowohl in der Stoa als auch bei Paulus wird das Gewissen deshalb als innerer Gerichtshof beschrieben, in dem sich die Gedanken einander anklagen und verteidigen (Röm 2,14ff).

- c) Erst das Mittelalter hat einen Gewissensbegriff und eine Theorie des Gewissens ausgebildet, genauer einen zweifachen Gewissensbegriff, terminologisch unterschieden in *synderesis* und *syneidesis*.

*Synderesis*, das Urgewissen, ist das Wissen von den Grundprinzipien der praktischen Vernunft, des Naturrechts, das zugleich Gottesrecht ist. Sie sind eingeboren.

Dieses Wissen des Guten wird, zumal bei den Franziskanern, verstanden als ein vom Sündenfall unbeschädigter göttlicher Funke in der menschlichen Seele. Es gilt als irrtumsfrei. Zu diesen Prinzipien gehört etwa der Imperativ: tu das Gute und meide das Böse oder: handle naturgemäß. Das Wort *synderesis* geht übrigens auf einen Lesefehler zurück.

*Syneidesis*, das Situationsgewissen, ist verstanden als Anwendung des Prinzipienwissens auf die bestimmte Handlung. Das Gewissen bezeugt, was wir getan haben, und beurteilt, ob, was wir getan haben, richtig getan war. Und es beurteilt, was wir tun sollen. Das vollzieht sich als ein Schluss, *sylogismus practicus*. Dieses Situationsgewissen kann irren.

Kritische Einwände richten sich vor allem gegen die *synderesis*, das Urgewissen als untrügliches Normenbewusstsein. Gerade dieses Moment im mittelalterlichen Gewissensverständnis hat aber in der Aufklärung Schule gemacht und die problematische Interpretation des Gewissens als „göttliche Stimme in uns“ befördert.

Das hätten viele gern, dass ihre ethischen Überzeugungen das Maß aller Dinge sind. Oder, dass ihr Gewissen nicht nur ein Gerichtshof ist, in dem über Gut und Böse verhandelt wird, sondern ein unfehlbares Gesetzbuch, in dem über gut und böse bereits entschieden ist. Dies genau charakterisiert aber den Fanatiker oder Fundamentalisten.

An diesem mittelalterlichen Gewissensverständnis müssen wir den Anspruch auf die definitive materiale Wissbarkeit des Guten kritisieren. Sie hat schließlich die Inquisition legitimiert.

Dagegen hatten die Alten Recht, wenn sie den unaufhebbaren Bezug des Gewissens auf die Unterscheidung von gut und böse betont haben. Auch wenn es hier keine Gewissheiten von der Art mathematischer Beweise gibt, so ist es doch keineswegs aussichtslos, das Gute und Menschen-dienliche jeweils zu suchen und zu bestimmen. Es ist auf diesem Feld auch keineswegs alles kulturell relativ.

Spaemann hat einmal darauf verwiesen, dass der Geizige und der Neidische in keiner Gesellschaft gelobt wird, der treubruchige Freund auch nicht. Und wer die sexuelle Freizügigkeit in unserer Gesellschaft als Freiheitsgewinn lobt, sollte doch nicht die Augen davor verschließen, mit wie viel zwischenmenschlichen Verletzungen und Enttäuschungen sie bezahlt wird.

Wenn wir das Gewissen jenseits von Gut und Böse zu bestimmen suchen, kommen wir zu absurden Folgerungen. Dann ergibt sich nämlich als einziges Kriterium: „sich selbst treu bleiben“ oder „seinen Überzeugungen konsequent folgen“, egal welchen. Aber wir werfen Hitler doch nicht mangelnde Konsequenz vor, sondern mörderische Konsequenz. Er hat die Judenvernichtung und den totalen Krieg und vieles Absurde mehr allzu konsequent betrieben. Wir loben heute diejenigen, die dieser Konsequenz nicht gefolgt sind, die Fünfe haben gerade sein lassen. Das Lob der formalen Konsequenz führt auf höchst gefährliche Abwege. Die rücksichtslose Konsequenz ohne ein menschliches Rühren ist selbst gewissenlos, wenn sie dem Falschen folgt, ohne sich irre machen zu lassen von dem, was offenkundig dagegen spricht. Da ist der innere Gerichtshof abgeschafft zugunsten der Diktatur der Ideologie. In der Befolgung verwerflicher Grundsätze kann Schlamperei human sein.

Statt des Lobs der Konsequenz auf Biegen und Brechen sollten wir lieber die Inkonsequenz loben, in der jemand von verkehrten Konsequenzen Abstand nimmt und sich zum Besseren bekehrt.

Nun könnte es manchen irritieren, dass sich gerade ein Theologe dagegen ausspricht, das Gewissen als göttliche Stimme zu verstehen. Ich beziehe mich dabei auf Luther. Er hat einmal gesagt, wir sollen Menschen sein und nicht Götter, das ist die Summa. Das Gewissen als irrtumsfreie göttliche Stimme in uns, das ist Gott spielen. Ich möchte Luthers bekannte Worte vor dem Reichstag zu Worms wörtlich zitieren:

„Wenn ich nicht durch das Zeugnis der Heiligen Schrift oder durch klare Vernunftgründe überzeugt und überwunden werde, so bleibe ich überwunden durch die von mir angeführten Schriftstellen und mein Gewissen bleibt im Worte Gottes gefangen und ich kann und will nicht widerrufen, da es beschwerlich, ungut und gefährlich ist, gegen das Gewissen zu handeln. Gott helfe mir, Amen.“

Daran ist erstens bemerkenswert, dass Luther keineswegs sein Gewissen für irrtumsfrei erklärt, sondern zwei Instanzen nennt, die ihn zur Selbstkorrektur veranlassen würden, die Bibel und klare Vernunftgründe. Zweitens spricht er hier nicht vom freien Gewissen, sondern „mein Gewissen bleibt in Gottes Wort gefangen“. Er kann nicht widerrufen, sagt er. Nicht können scheint doch eher der Unfreiheit als der Freiheit zuzuordnen zu sein. Andererseits ist dieses Bekenntnis „ich kann nicht anders“ in dieser Situation mutig, geradezu todesmutig. Zivilcourage würden wir das heute nennen.

Das „gefangene Gewissen“ ist offenbar nicht Normenquelle. Luther hat die *synderesis* abgelehnt.

Für Luthers Gewissensverständnis eignet sich deshalb die Metapher von der Stimme des Gewissens schlecht. Passender könnte man vom Ohr des Gewissens sprechen. Denn das Gewissen meint hier das Personsein des Menschen. Und der Mensch steht unter Ansprüchen, dem des Gesetztes und dem des Evangeliums.

Der Mensch ist entweder das angefochtene Gewissen, von Angst und Friedlosigkeit geplagt, denen es in trotziger Selbstbehauptung zu entgehen sucht, oder das befreite Gewissen. „Sooft Gottes Wort verkündet wird, schafft es fröhliche, weite, sichere Gewissen in Gott [...] Sooft Menschenwort verkündet wird, macht es das Gewissen traurig, eng, ängstlich.“

Luther hat sich in diesem Zusammenhang sehr anstößige Sätze erlaubt: Liebe und tu was du willst (Augustin), oder: Sündige kräftig, glaube kräftig. Beides wendet sich gegen ein in der Kasuistik verfangenes Gewissen (*casus conscientiae*). Gott ist hier nicht zuerst moralische Instanz, sondern derjenige, der uns unverdient rechtfertigt und zur Sachlichkeit befreit, weil unsere Werke uns nicht mehr rechtfertigen müssen.

Luther unterscheidet zwischen Person und Werke. Das Gewissen bezieht sich auf unser Tun, nicht auf unser Sein. Unser Tun ist uns aufgegeben, unser Sein steht in Gottes Hand. Wir tun deshalb gut daran, nicht vom Tun aufs Sein der Person zu schließen. Wenn dieses unser Bezogensein auf Gott ausgeblendet wird, besteht immer die Gefahr, Menschen völlig mit ihren Taten zu identifizieren. Das hat einschneidende Folgen für das Verständnis der Menschenwürde. Sie wird nämlich dann zu etwas, das wir durch unser Tun verwirken können. Dann kann sie, wie die bürgerlichen Rechte, aberkannt werden. Testfrage: Kam Hitler Menschenwürde zu?

Die europäische Gewissenskultur der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ ist ein christliches Erbe. Die beiden antichristlichen Diktaturen in Deutschland haben sie ersetzt durch den „unbedingten Gehorsam“ gegenüber dem Führer und durch die „Ergebenheit“ gegenüber der Partei. Ich bin auch deshalb für meine christliche Erziehung dankbar, weil sie mich gelehrt hat: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apostelgeschichte 5,29).

## II GEWISSENSFRAGEN UND ERMESSENSFRAGEN

Statt der Frage „Was ist das Gewissen?“ möchte ich abschließend fragen: Was ist eine Gewissensfrage? Darauf kann es nicht nur eine Antwort geben, weil es einen erheblichen Unterschied macht, ob sich die Frage im *forum internum* oder im *forum externum* stellt.

Unter den vielen Fragen, die wir täglich zu entscheiden haben, lassen sich zwei Sorten mindestens unterscheiden. Die einen nenne ich Ermessensfragen. Wir wägen das Für und Wider ab und entscheiden dann. Nehme ich das Auto oder die Bahn? Wir mussten nicht unbedingt so entscheiden, wie wir entschieden haben. Wenn es um gewichtigere Fragen geht, etwa Investitionsentscheidungen mit viel Geld und großer Wirkung, ist Gewissenhaftigkeit gefordert, mehr aber haben sie mit Gewissen nicht zu tun. Die meisten politischen Fragen sind Ermessensfragen, für die das utilitaristische Kalkül angemessen ist. Ein oder zwei Prozent Mehrwertsteuererhöhung sind keine Gewissensfrage. Abgeordnete, die sich in solchen Fragen aufs Gewissen berufen, meinen wohl in Wahrheit den Wahlreis, in dem ihnen eine Entscheidung übel genommen wird.

Die andere Sorte nenne ich Gewissensfragen oder Bekenntnisfragen. Bei ihnen geht es um ein Entweder-Oder, aber außerdem entscheide ich zu-



gleich mit, wer ich bin oder sein will. Sie kommen nicht alle Tage vor und manchmal merken wir erst hinterher, dass wir mit einer solchen Frage zu tun hatten und – falsch entschieden haben. Das sind die Situationen, an die wir uns hinterher nicht gern erinnern. Es fällt dann schwer, früh in den Spiegel zu schauen, d.h. mein eigener Mitwisser zu sein.

Im *forum internum* haben Gewissensfragen die Form „Kann ich das verantworten?“ Ich kann solche Fragen auch – hoffentlich – mit Vertrauten besprechen, auch im seelsorgerischen Gespräch, dessen Vertraulichkeit sogar rechtlich geschützt ist. Trotzdem bleibt die Frage dabei im *forum internum*, da über die Mitwisserschaft des Gesprächspartners hinaus andere (noch) nicht betroffen sind. Gewissensfragen können aber nicht aufs *forum internum* beschränkt werden, denn das würde heißen: denken darfst du, was du willst, aber handeln musst du immer nach Vorschrift oder Befehl.

Im *forum externum* lautet die Frage anders, weil da die anderen fragen: müssen wir seine Entscheidung, die sich dann natürlich erkennbar gemacht haben muss in Worten und Werken, also Handlungen, als Gewissenentscheidung hinnehmen? Die Frage wird nur gestellt, wenn eine Handlung als störend empfunden wird, störend für andere, also auf der Ebene Bürger-Bürger, auch auf der Ebene Bürger-Staat. Aber auch innerhalb einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft kann die Frage auftreten, ob eine irgendwie für die anderen oder die Institution lästige Berufung auf das Gewissen hingenommen werden soll.

Im *forum internum* ist dem Betreffenden klar, dass er sich mit einer Gewissensfrage plagt. Anders im *forum externum*. Von außen ist nicht unmittelbar evident und jedenfalls schwer oder gar nicht entscheidbar, ob die Behauptung, das sei für ihn eine Gewissensfrage, stimmt. Innerhalb einer Überzeugungsgemeinschaft ist das leicht zu entscheiden, weil hier der Konsens größer ist. Unter den Bedingungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die jede denkbare Religion und Weltanschauung zu schützen beansprucht, ist die Berufung auf die Gewissensfreiheit schwer oder gar nicht überprüfbar, weil wir niemandem ins Herz sehen können. Die Berufung auf die Gewissensfreiheit erfolgt aber immer nur dann, wenn jemand für sich eine Ausnahme verlangt, also im Konfliktfall. Deshalb muss die Besorgnis ernst genommen werden, eine exzessive Berufung auf die Gewissensfreiheit könnte, wenn ihr nach Art. 4 regelmäßig, ohne Überprüfung, ob eine Gewissensfrage vorlag, stattgegeben wird, das Rechtssystem selbst gefährden, da es ja den Grundsatz der Gleich-

heit vor dem Recht aushebelt, und selbstverständlich immer nur, wenn es um Lästiges, nämlich Pflichten geht. Denn niemand beruft sich auf die Gewissensfreiheit, um zu begründen, dass er seine Steuern ordentlich zahlt, obwohl dem eine Gewissensfrage zugrunde liegen konnte, als er die glänzende Gelegenheit zu unentdeckbaren Steuerhinterziehungen bewusst ausschlug: So etwas tue ich nicht.

Dass für jemanden etwas eine Gewissensfrage ist, kann man von außen nicht sicher erkennen.

Mit diesen Fragen sind die Gerichte und auch das Verfassungsgericht befasst, wenn es zu Konflikten kommt, bei denen sich eine Seite auf die Gewissensfreiheit beruft. Unvermeidlich muss die Rechtswissenschaft definieren, was in diesen Zusammenhängen unter Gewissen verstanden werden soll. Ich zitiere eine solche Definition:

„Das Gewissen ist eine moralische Haltung oder innere Instanz, die die personale Identität eines Menschen mitkonstituiert und ihm subjektiv bindend vorschreibt, in einer bestimmten Situation Handlungen als gut oder gerecht zu tun bzw. als böse oder ungerecht zu lassen“ (Pieroth/Schlink).

Ob eine Gewissensfrage vorliegt, ist von außen zwar unergründbar, es gibt aber Indizien, wie den Ernst und die Tiefe der Überzeugung (Rupp), was allerdings alles auch vorgespielt, ja sogar antrainiert werden kann.

Deshalb versuchen die Gerichte zunächst, eine „gewissensschonende Alternative“ zu finden und fordern auch den Kläger, der sich auf die Gewissensfreiheit beruft, entsprechende Vorschläge zu machen. Wer aus Gewissensgründen jeden Eid ablehnt, kann auch ohne Eidesformel erklären, „ich sage im Folgenden die Wahrheit.“ Eine Biologiestudentin, die sich aus Gewissensgründen weigerte, tote Tiere zu präparieren wurde aufgefordert, zu erklären, wie sie eine analoge Studienleistung erbringen will.

Gibt es Schranken der Gewissensfreiheit? Das muss bejaht werden, weil die Berufung aufs Gewissen sonst zum uneingeschränkten Verweigerungsrecht werden könnte. Diese Schranken sind im Besonderen:

- n die Rechte dritter: niemand kann für andere Gewissen haben wollen oder mit Berufung auf sein Gewissen anderen Nachteile aufbürden;

- ⁿ das Gemeinwohl,
- ⁿ die verfassungsmäßige Ordnung.

Ich nenne Beispiele für nicht anerkannte Berufungen aufs Gewissen:

- ⁿ mit Berufung aufs Gewissen einen Vertrag folgenlos kündigen (Abo einer nunmehr inhaltlich abgelehnten Zeitschrift: er braucht sie nicht zu lesen und muss deshalb die Kündigungsfrist einhalten);
- ⁿ situationsbedingte Wehrdienstverweigerung (d.h. nur bei bestimmten Kriegen, gegen bestimmte Gegner: dies widerspreche dem Begriff des Gewissens);
- ⁿ Totalverweigerer, die auch den Zivildienst aus Gewissensgründen ablehnen
- ⁿ Militärsteuerverweigerung (das sei zwar eine Gewissensentscheidung, aber die Steuererhebung als solche verletze sein Gewissen nicht und dem Bürger stehe nicht die Entscheidung über die Steuerverwendung zu, das sei das Recht der Volksvertreter, des Parlaments);
- ⁿ Einbehalt eines Teils des Krankenkassenbeitrags, weil die Krankenkasse Abtreibungen finanziert;
- ⁿ Atomstromverweigerung (der Kläger könne den entsprechenden Anteil Strom sparen);
- ⁿ Verweigerung des Impfzwangs (die sei im Einzelfall hinnehmbar, nicht aber, wenn das viele fordern und dadurch die Gefahr der Ausbreitung dieser Krankheit besteht und nicht im Falle einer Epidemie);
- ⁿ Jemand verweigert Antibiotika für sein Kind. Der Arzt verschreibt sie, aber der Vater verabreicht sie nicht. Hier hätte der Vater dem Arzt anzeigen müssen, dass er dagegen ist, dann hätte jemand anderes dem Kind die Antibiotika verabreicht.

Man sieht, dass sehr viele Berufungen auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit windig sind und für den Zuschauer wenig zu tun haben mit einem nachvollziehbaren Gewissenskonflikt.

Nun soll das alles nicht heißen, dass die Justiz das letzte Wort darüber hat, was eine Gewissensfrage sein kann. Wir haben hier von Problemen einer Justiz gesprochen, die die Gewissensfreiheit als Grundrecht anerkennt. Wir reden hier von der gewissensfreundlichsten Staatsform.

Unter einer rechtsstaatswidrigen Diktatur sind Gewissensfragen viel härter. Wer in der DDR aus Gewissensgründen die Mitgliedschaft in den Organisationen der programmatisch atheistischen SED, zu denen auch die Kinder- und Jugendorganisationen gehörten, konnte sich an kein Verfassungsgericht wenden, sondern hatte die persönlichen Benachteiligungen zu tragen.

Aber auch in einem Rechtsstaat kommt die Situation vor, dass jemand im konkreten Fall gegen die Rechtsordnung aus Gewissensgründen verstößt. Der Fall Daschner war von der Art, jenes Beamten, der einem Kindesentführer Folter angedroht hat, um das Leben des Kindes zu retten. Das Gericht hat ihn bestraft, aber milde. Und das war richtig so. Es gibt eben die Fälle, in denen das moralische und das rechtliche Urteil nicht zur Deckung gebracht werden können. Wer in einem solchen Grenzfall aus Gewissensgründen die Rechtsordnung verletzt, kann nicht mit Straffreiheit rechnen, aber auf unser Verständnis.

Dass eine allein am Nutzen orientierte Ethik defizitär ist, lässt sich auch ganz gut mit der Unterscheidung von Gewissensfragen und Ermessensfragen prüfen. Dazu ein Beispiel, das Smart benutzt hat. Zwei Schiffbrüchige hat es auf eine einsame Insel verschlagen. Einer wird todkrank und stirbt. Der andere hatte ihm zuvor versprochen, bei seiner Rettung seinen letzten Willen zu vollziehen. Er vermacht sein Vermögen einem Reitclub. Der andere wird gerettet, fälscht aber das Testament. Das Vermögen geht an ein Altersheim. Zweifellos bringt das den größten gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Die Sache kann nicht rauskommen, da es keine weiteren Zeugen gibt. Er kann also nicht als schlechtes Vorbild Schaden anrichten. Bleibt also nur noch die Frage, ob er etwa sich selbst schadet, wenn ihm das Fälschen zur Gewohnheit wird. Wenn er ein starker Charakter ist, ist das nicht zu befürchten.

Man merkt, was an der Argumentation schief ist. Die Frage, ob ein Reitclub oder ein Altersheim förderungswürdiger ist, wird zu Recht utilitaristisch behandelt. Man kann sie schlecht zur Gewissensfrage erklären. Aber ebenso wenig kann man die Frage eines bewusst und ohne Not gebro-

chenen Versprechens nach dem Kriterium des gesamtgesellschaftlichen Nutzens beantworten. Das ist eine Gewissensfrage. Und wer sagt, so etwas kann ich nicht tun, ist deshalb kein schwacher Charakter – im Gegenteil. Im Übrigen könnte man außerdem noch über den gesamtgesellschaftlichen Nutzen der Vertragstreue nachdenken. Außerdem lehrt uns das Beispiel, dass solche Fragen nicht angemessen behandelt werden können ohne die Frage der Zuständigkeiten aufzuwerfen. Der Überlebende war Testamentsvollstrecker, nicht Testator. Es stand ihm nicht zu, den letzten Willen eines anderen heimlich zu ändern. Die utilitaristische Fragestellung nach dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen verleitet zur Allzuständigkeit. Der Anspruch auf Allzuständigkeit aber charakterisiert den Tyrannen. Gewissen kann es nur geben unter der klaren Unterscheidung dessen, was meine Angelegenheit ist und was nicht.

Man kann nun die Strategie verfolgen, alle Bekenntnisfragen zu Ermessensfragen abzumildern, etwa nach dem Muster „einmal ist keinmal“ oder „das macht doch jeder“ oder „ist doch alles bloß Ansichtssache“. Wer schließlich gar keine Bekenntnisfragen mehr kennen will, sondern immer auch anders kann, wir könnten auch sagen: Wem gar nichts heilig ist, wer also gar keine Tabus kennt, der wird für seine Mitmenschen unheimlich, weil niemand weiß, woran er mit ihm ist. Das ist die Weigerung, überhaupt ein Gewissen haben zu wollen.

Es gibt aber auch die umgekehrte Strategie, Ermessensfragen zu Bekenntnis- oder Gewissensfragen zu stilisieren. Das ist die Strategie des Fanatismus, der jeden Kompromiss verweigert, weil es angeblich immer ums Ganze geht. Das vereinfacht die Orientierung, weil man bloß dafür oder dagegen sein muss, während es einige Mühe kostet, und auch angreifbar macht, das Für und Wider einigermaßen gerecht abzuwägen. Auch wenn sich solcher Fanatismus aufs Gewissen beruft, bleibt er doch, was er ist: eine subtile Tyrannei, „mein Wille geschehe – und deiner nicht und frag nicht, warum“.

Das hat wohl niemand so scharf gesehen wie Hegel. In seiner Rechtsphilosophie sagt er einerseits: die Idee des Gewissens, nämlich persönlich das Gute anzuerkennen, ist „ein Heiligtum, welches anzutasten Frevel wäre“. Ich interpretiere: wo nur auf Befehl gehandelt wird, sei es nun der Befehl einer blind hingenommenen Tradition oder der Befehl einer angeblich wissenschaftlichen Weltanschauung, da gibt es keine Freiheit und kein wahrhaft menschliches Handeln. Oder mit Luther: Es ist beschwer-

lich, ungut und gefährlich, gegen das Gewissen zu handeln. Aber, fährt Hegel fort, das „Gewissen ist dem Urteil unterworfen, ob es wahrhaft ist oder nicht, und seine Berufung nur auf sein Selbst ist unmittelbar dem entgegengesetzt, was es sein will, die Regel einer vernünftigen, an und für sich gültigen Handlungsweise“. Und deshalb kann er sagen: „Das Gewissen ist als formelle Subjektivität schlechthin dies, auf dem Sprunge zu sein, ins Böse umzuschlagen“. Hegel dachte dabei z.B. an Robespierre, der im Namen der Tugend die Köpfe rollen ließ. Wir können ebenso an die Inquisition denken oder an Stalins Schauprozesse, aber auch an islamische Fanatiker.

Als letzten Punkt gehe ich noch einmal auf die Gewissensfreiheit des Abgeordneten ein. „Die Abgeordneten sind an Aufträge und Weisung nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 GG).

Sehr oft wird kritisiert, gegen diesen Satz werde durch die Fraktionsdisziplin verstoßen. Was durch diese Wendung: „an Aufträge und Weisung nicht gebunden“, ausgeschlossen werden soll, ist das imperative Mandat beziehungsweise der Mandatsentzug. Die Wähler können nicht sagen: „Wenn du nicht unsere Aufträge durchführst, entziehen wir dir das Mandat.“, auch die Parteien nicht – und selbstverständlich auch nicht die Regierung. Denn der Abgeordnete ist zuerst Abgeordneter des ganzen Volkes, nicht eines Wahlkreises oder einer Partei.

Zwar unterliegt der Abgeordnete für sein Abstimmungsverhalten keiner formellen Begründungspflicht. Das heißt aber nicht, dass er willkürlich entscheiden darf oder grundsätzlich geheim. Als Volksvertreter muss er seine Gründe und seine Entscheidung sichtbar machen. Rechtlich kann er entscheiden wie er will, moralisch muss er „nach bestem Wissen und Gewissen“ entscheiden. Kontrollieren kann er das aber nur selber.

Nun ist das Parlament kein unverbindlicher Diskutierclub, sondern der Gesetzgeber. Es kann nur durch Mehrheitsentscheidung tätig werden. Ein Parlament, das permanent keine Mehrheitsentscheidung zustande bringt, muss aufgelöst werden. Denn es gibt auch ein Menschenrecht auf eine handlungsfähige Regierung und eine handlungsfähige Volksvertretung. Deshalb ist es legitim, wenn in einer Fraktion sehr deutlich zurückgefragt wird, wenn jemand die Zustimmung zu einem gemeinsamen Vorhaben verweigert und das Parlament in die Gefahr des Patts, der Entscheidungsunfähigkeit bringt. Allein gegen alle, das bringt Bewunderung

ein. Diese Bewunderung übersieht leicht den Schaden, den solche Robin-Hood-Romantik anrichten kann.

Eher selten sind die anstehenden Fragen tatsächlich Gewissens- oder Bekennnisfragen. Derart ist etwa die Frage des Schwangerschaftsabbruchs oder der Todesstrafe. Die meisten gesetzgeberischen Fragen sind aber Ermessensfragen: Ein Prozent Mehrwertsteuererhöhung oder nicht? Null Promille am Steuer oder nicht? Wer hier eine andere Entscheidung trifft als die Fraktion, dürfte wohl eher an Probleme mit dem Wahlkreis als an Gewissensprobleme denken. Er befürchtet Ärger für unpopuläre Entscheidungen. Unzweifelhaft gibt es berechnete, sogar dringend notwendige unpopuläre Entscheidungen. Vor denen drücken sich manche Abgeordnete gern. Wer aber, wenn nicht sie, soll vor Ort erklären, warum diese unpopuläre Entscheidung nötig ist?

Lassen Sie mich zum Schluss fünf Thesen formulieren:

1. Gewissensentscheidungen, d.h. Entscheidungen, in denen ich mit Berufung auf mein Gewissen gegen das Übliche entscheide, sind nichts Alltägliches. Insofern ist die allzu häufige Berufung auf das Gewissen selbst schon ein Indiz für Missbrauch.
2. Gegen die generelle Relativierung von Verbindlichkeitserfahrungen bedarf es der Ermunterung, die eigenen Erfahrungen ernster zu nehmen. „Gesellschaftlich bedingt und geschichtlich entstanden“ ist immer richtig, sagt aber gar nichts. Sondern daneben muss gefragt werden, ob das gesellschaftlich Bedingte und geschichtlich Entstandene in diesem Fall weiter gelten soll und für uns verbindlich sein soll oder nicht.
3. Was wir Gewissenlosigkeit nennen, beruht oft auf Wahrnehmungs- und Erfahrungsdefiziten, wie übrigens auch der moralische Rigorismus.
4. Ansprüche kommen nicht primär aus dem Gewissen als einem menschlichen Innen, sondern von außen auf uns zu. Hans Jonas hat einmal gesagt, der elementarste Gegenstand von Verantwortung sei das hilflose Kind. Und Georg Picht sagt: Verantwortung konstituiert das Subjekt und nicht das Subjekt die Verantwortung.
5. Die Berufung auf das Gewissen enthebt nicht der Pflicht, vor einem Wohlmeinenden die Gründe der Gewissensentscheidung darzulegen.

## DER AUTOR

Prof. Dr. Richard Schröder wurde am 26. Dezember 1943 in Frohburg/Sachsen geboren. Nach Ablehnung der Zulassung zur Oberschule erhielt er eine Ausbildung ausschließlich an kirchlichen Institutionen.

Von 1962 bis 1968 studierte er Theologie und Philosophie an den kirchlichen Hochschulen in Naumburg und Berlin und war danach Assistent. Von 1973 bis 1977 wirkte er als Pfarrer in Wiederstedt bei Hettstedt/Harz. Die 1977 abgeschlossene Promotion wurde erst 1990 staatlich anerkannt.

Von 1977 bis 1990 lehrte er als Dozent für Philosophie an den kirchlichen Hochschulen in Naumburg und Berlin.

1990 war er Mitglied der ersten frei gewählten Volkskammer und danach des Deutschen Bundestages. Seit März 1990 übt er eine Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Seine Habilitation erhielt Richard Schröder an der kirchlichen Hochschule in Leipzig 1991.

1992 wurde er mit einer Ehrenpromotion durch die Theologische Fakultät der Universität Göttingen gewürdigt.

Im Februar 1993 erhielt er die Berufung auf den Lehrstuhl für Philosophie in Verbindung mit Systematischer Theologie an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Seit 1993 ist Richard Schröder Verfassungsrichter im Land Brandenburg und Präsident des Senats der Deutschen Nationalstiftung Weimar.

Von 1995 bis 2000 übernimmt er den Vorsitz des Kuratoriums der EXPO 2000.

Im April 1996 erhält er als 1. Preisträger den Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“ in Worms.

Im Oktober 1997 folgt die Verleihung des „Ludwig-Börne-Preises“ in Frankfurt am Main.

Von September 1998 bis August 2000 ist er 1. Vizepräsident der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Mai 2001 wird ihm der „Herbert-Karry-Preis“ in Frankfurt am Main verliehen.

Seit 2001 ist er Mitglied des Nationalen Ethikrates.

Seit Juni 2003 ist Richard Schröder Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Im Oktober 2004 wird er mit dem „Hermann-Ehlers-Preis“ in Kiel gewürdigt.

Seit November 2004 ist er Vorsitzender des Fördervereins Berliner Schloss.